

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (VOL/B)**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Bei diesen Regelungen handelt es sich um Zusätzliche Vertragsbedingungen des Auftraggebers – nachfolgend als AG bezeichnet – im Sinne von § 9 Abs. 1 VOL/A und § 1 Nr. 2 d VOL/B. Sie gelten für Verträge mit Auftragnehmern – nachfolgend als AN bezeichnet – über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) im Sinne von § 1 VOL/A.
- 1.2 Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **2. Preise**

- 2.1 Der Preis gilt im Zweifel einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die der Vertragspartner gesondert ausweisen muss.
- 2.2 Grundsätzlich schließt der Preis alle für die Dienstleistung sowie für die Beschaffung und Lieferung der Liefergegenstände erforderlichen sowie alle vertraglich geschuldeten Leistungen ein, insbesondere auch Verpackung und Lieferung gemäß Ziffer 7.2 einschließlich Versicherung, Steuern, Zölle und weiterer Nebenkosten.

### **3. Änderung der Leistung (§ 2 VOL/B)**

- 3.1 Beansprucht der Auftragnehmer wegen einer Änderung in der Beschaffenheit der Leistung gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B einen erhöhten Preis, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung und unter detaillierter Darlegung des geänderten Preises – in Textform anzeigen. Die entsprechende Mitteilung des Auftragnehmers über einen geänderten Preis ist mithin Anspruchsvoraussetzung. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der Auftragnehmer ohne Verschulden an einer rechtzeitigen Mitteilung gehindert war.
- 3.2 Bei Leistungen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen; Minderleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen begründen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

### **4. Ausführung der Leistungen (§ 4 VOL/B)**

- 4.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die für die Prüfung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Unterlagen (Schaltbilder, Funktions-Beschreibungen usw.) in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.
- 4.4 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrages auf Kosten des Auftragnehmers zurückzugeben.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

### **5. Sprache**

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

### **6. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 4 VOL/B)**

- 6.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen. Er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleine Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist. Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 6.2 Der Auftragnehmer hat der Beauftragung von Nachunternehmern die einschlägigen Vorgaben des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes zu Grunde zu legen und die VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Mängelhaftung und Vertragsstrafe – keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

## **7. Leistungs- und Erfüllungsort, Abnahme**

- 7.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nicht anderes vereinbart ist – der Sitz der Auftraggebers.
- 7.2 Die Liefergegenstände sind – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf Gefahr des Auftragnehmers frei zum Sitz des Auftraggebers zu liefern. Liefertermine sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen. Hierbei ist neben den üblichen Angaben (z.B. Bezeichnung des Liefergegenstandes, Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung etc.) Bestellnummer, Bestell-datum und Kostenstelle des Auftraggebers anzugeben. Die vorgenannten Daten sind auch auf Frachtbriefen und anderen Warenbegleitpapieren zu machen. Sofern entsprechende exakte Angaben fehlen, hat der Auftraggeber daraus resultierende Nachteile sowie Verzögerungen in der Bearbeitung nicht zu vertreten.
- 7.4 Ist die Lieferung nach Angaben des Auftraggebers nicht an dessen Geschäftssitz als Empfangsstelle, sondern einen anderen Ort (z.B. Baustelle) oder einen anderen Empfänger vorzunehmen, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Zweitschrift des vom Empfänger quittierten Lieferscheins unverzüglich zu übergeben.
- 7.5 Liefergegenstände sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich auf eigene Kosten ausreichend gegen Transportschäden zu versichern. Verpackungsmaterialien müssen möglichst umweltfreundlich sein und sind nur im erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungen auf Wunsch des Auftraggebers auf eigene Kosten zurückzunehmen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 7.6 Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände mit allen erforderlichen Dokumenten (z. B. Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten, Prüfunterlagen, Sicherheitsdatenblätter, usw.) in aktueller Fassung zu liefern, im Falle grenzüberschreitender Lieferung auch mit den erforderlichen Zolldokumenten.
- 7.7 Sofern der Auftragnehmer Bescheinigungen über Materialprüfungen vorlegen muss, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung/Leistung.
- 7.8 Bis zur vollständigen vertragsgemäßen Lieferung des Vertragsgegenstandes verbleibt die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs beim Auftragnehmer.
- 7.9 Jede Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen. Die Abnahme erfolgt bei Lieferleistungen anlässlich der Übernahme an der Anlieferstelle und bei Aufbau- und Montageleistungen nach deren Fertigstellung. Wegen wesentlicher Mängel kann der AG die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigern.

## **8. Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt (§§ 7, 8 VOL/B)**

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die aufseiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- 8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,

- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 GWB zulässig sind.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für sie bzw. ihn tätig sind.

- 8.3 Tritt der Auftraggeber gemäß Ziffer 8.1 oder 8.2 vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung gilt § 8 Nr. 3 VOL/B.

**9. Vertragsstrafe (§ 11 VOL/B)**

- 9.1 Für den Fall, dass der Auftragnehmer mit der Einhaltung vereinbarter Ausführungsfristen schuldhaft in Verzug gerät, ist der Auftraggeber für jede vollendete Woche des Verzuges zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Werts desjenigen Teils der Leistung berechtigt, der nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafe beträgt in Abweichung von § 11 Nr. 2 VOL/A höchstens 5%.

- 9.2 Alle Vertragsstrafen nach diesem Vertrag werden auf insgesamt 5 % des Werts der Leistung des Auftragnehmers begrenzt.

**10. Rechnung (§ 15 VOL/B)**

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung auf die im Auftrag bezeichnete Rechnungsanschrift auszustellen.

**11. Zahlungsbedingungen, Abtretung- und Aufrechnungsverbot**

- 11.1 Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos.

- 11.2 Der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers wird fällig 30 Tage, nachdem er die Lieferung/Leistung ordnungsgemäß erbracht hat und eine vollständige, ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung im Sinne von Ziffer 12 beim Auftraggeber eingegangen ist. Bei mangelhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ist der Auftraggeber berechtigt, einen Skontoabzug in Höhe von 2 % des Brutto-Rechnungsbetrages vorzunehmen.

- 11.3 Eine Zahlung des Auftraggebers gilt als geleistet mit dem Tag des Zugangs des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers.

- 11.4 Eine Aufrechnung des Auftragnehmers mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen solcher Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderungen entweder rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

- 11.5 Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

**12. Rechtswahl, Gerichtsstand (§ 19 VOL/B)**

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Berlin.

**13. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungszweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich entspricht.

anerkannt: \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift)